**Textvorschlag zur Begründung des Widerspruches gegen die Versagung JES**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit begründen wir unseren Widerspruch gegen die Versagung der JES im Bescheid vom …….

Dazu führen wir unter Verweis auf die gesetzliche Lage aus:

Entgegen der Auffassung der Behörde besteht tatsächlich ein Anspruch auf Gewährung der JES gemäß § 12 GAPDZG. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

§ 12 Absatz 2 Satz 1 GAPDZG bestimmt:

*(2) Ein Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, ist Junglandwirt, wenn der Betriebsinhaber erstmals wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken von mindestens einer natürlichen Person – allein oder gemeinschaftlich mit anderen – kontrolliert wird, die*

 *1.im Jahr der Aufnahme dieser Kontrolle nicht älter als 40 Jahre ist,*

*2.sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niedergelassen hat und*

*3.zuvor nicht im Sinne dieser Vorschrift einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert hat.*

Dabei sind folgende Punkte entscheidungserheblich:

1. § 12 Absatz 2 Satz 1 stellt für Betriebsinhaber die keine natürliche Person sind (hier die eG), über die Altersgrenze hinaus in Bezug auf die benannte Person folgende sachliche Voraussetzungen:

 a) Kontrolle in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung

 b) Kontrolle in Bezug auf die Entscheidungen zur Verwendung von Gewinnen

 c) Kontrolle in Bezug auf die Entscheidungen zu finanziellen Risiken.

2. § 12 Absatz 2 Satz 4 GAPDZG führt für die Frage dieser Kontrollhoheit eine maßgebliche Schranke ein:

*Entscheidungen der in Satz 1 genannten Art, die eine natürliche Person auf Grund zwingender Rechtsvorschriften nicht im Sinne der Sätze 1 oder 2 kontrollieren kann, bleiben bei der Anwendung dieses Absatzes außer Betracht mit der Maßgabe, dass eine Mitwirkung der für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgeblichen natürlichen Person an solchen Entscheidungen rechtlich möglich sein muss.*

Damit konkretisiert sich das Kontrollerfordernis auf ein Mitwirkungserfordernis.

3. Tatsächlich stehen nach Genossenschaftsrecht zwingende gesetzliche Vorschriften in einer Genossenschaft der Kontrolle einer Einzelperson im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 GAPDZG entgegenstehen. Bestehen diese zwingenden Vorschriften, so genügt die Mitwirkung an der Entscheidungsfindung.

Die Rechtsform der Genossenschaft ist unstreitig mitgliedschaftlich organisiert und lebt von ihrer kooperativen Verfassung. Folgende Vorschriften des GenG sind zwingend:

 a) Zusammensetzung und Bestimmung des Vorstandes: § 24 Absatz 2

§ 24 Vorstand

(1) Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Hat eine Genossenschaft keinen Vorstand (Führungslosigkeit), wird die Genossenschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch den Aufsichtsrat vertreten.

(2) **Der Vorstand besteht aus zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen**.

 b) Zuständigkeit des Vorstandes für Fragen der Geschäftsführung: § 27 Absatz 1

*§ 27 Beschränkung der Vertretungsbefugnis*

*(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch die Satzung festgesetzt worden sind. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung vorsehen, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist.*

 c) Zusammensetzung des Aufsichtsrates: § 36 Absatz 1

*§ 36 Aufsichtsrat*

*(1) Der Aufsichtsrat besteht, sofern nicht die Satzung eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Personen. Die zu einer Beschlussfassung erforderliche Zahl ist durch die Satzung zu bestimmen.*

 d) Zum Gleichgewicht aller an einer Entscheidung beteiligten Mitglieder: § 43 Absatz 3

*§ 43 Generalversammlung; Stimmrecht der Mitglieder*

*(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.*

*(2) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Für Wahlen kann die Satzung eine abweichende Regelung treffen.*

*(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.*

 e) Entscheidung zur Gewinnverwendung: § 48 Absatz 1

*§ 48 Zuständigkeit der Generalversammlung*

*(1) Die Generalversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.*

*(2) Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden. Wird der Jahresabschluss bei der Feststellung geändert und ist die Prüfung nach § 53 bereits abgeschlossen, so werden vor der erneuten Prüfung gefasste Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung erst wirksam, wenn auf Grund einer erneuten Prüfung ein hinsichtlich der Änderung uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden ist.*

*(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftsraum der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsichtnahme der Mitglieder ausgelegt, auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen.*

*(4) Die Generalversammlung beschließt über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach § 339 Abs. 2 in Verbindung mit § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs. Der Beschluss kann für das nächstfolgende Geschäftsjahr im Voraus gefasst werden. Die Satzung kann die in den Sätzen 1 und 2 genannten Entscheidungen dem Aufsichtsrat übertragen. Ein vom Vorstand auf Grund eines Beschlusses nach den* Sätzen 1 bis 3 aufgestellter Abschluss darf erst nach seiner Billigung durch den Aufsichtsrat offen gelegt werden.

f) Entscheidung zu finanziellen Risiken: § 49

*§ 49 Beschränkungen für Kredite*

*Die Generalversammlung hat die Beschränkungen festzusetzen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen.*

4. Hinsichtlich der Zuständigkeiten in Genossenschaften ist aus diesen zwingenden Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes folgendes abzuleiten:

a) Die Geschäftsführung gemäß § 24 GenG steht dem mehrgliedrigen Vorstand zu, der in seiner Beschlussfassung ebenfalls von einer Stimmgleichwertigkeit aller beteiligten Vorstandsmitglieder bestimmt ist.

b) Die Geschäftsführungsregelung des § 24 GenG betrifft aber Fragen **der** Geschäftsführung. Die in § 12 Absatz 2 genannte erste sachliche Voraussetzung betrifft aber ausweislich des Wortlautes des Gesetzes Fragen **zur Geschäftsführung**. Fragen **zur** (= Gesetzestext) Geschäftsführung – d.h. zur Gestaltung dieser Geschäftsführung wie etwa: Auswahl der Personen, Zusammensetzung des Vorstandes - obliegen jedoch ausweislich § 24 Absatz 2 GenG der Generalversammlung.

c) Die Entscheidungen zur Gewinnverwendung obliegen gemäß § 48 Absatz 1 der Generalversammlung.

d) Hinsichtlich der in § 12 Absatz 3 GAPDZG genannten finanziellen Risiken ist zunächst eine begriffliche Klarstellung vonnöten. Ganz offensichtlich meint der Gesetzeswortlaut nicht alltägliche geschäftliche Risiken, sondern bezieht sich ausdrücklich auf finanzielle Risiken für die gesamte Genossenschaft aus der Schuldnerstruktur. Auch hierzu legt § 49 GenG die Verantwortung der Generalversammlung fest.

5. Hinsichtlich der Berechtigung zur Inanspruchnahme einer JES kommen wir daher zu folgenden Feststellungen:

a) Alle Gremien einer Genossenschaft sind von der mitgliedschaftlichen Verfassung der Genossenschaft geprägt und unterliegen einer kollektiven Meinungsbildung und Beschlussfassung bei jeweils gleichem Stimmgewicht. Eine Alleinzuständigkeit oder auch Allein- Entscheidungshoheit einer Person ist im GenG nicht vorgesehen, ja vielmehr von vornherein nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes ausgeschlossen.

b) Die in § 12 Absatz 2 GAPDZG genannten Sachkompetenzen sind nach dem GenG zwingend der Generalversammlung zugewiesen, in der ein jedes Mitglied ein Mitwirkungsrecht über sein Stimmrecht mit jeweils gleichem Stimmgewicht hat.

c) Dieses Mitwirkungsrecht mit gleichem Stimmrecht und Stimmgewicht besteht auch hinsichtlich der kollektiv organisierten Gremien Vorstand und Aufsichtsrat.

6. Schlussfolgerung

Die Voraussetzungen zur Gewährung von Junglandwirteförderung / Junglandwirte-Einkommensstützung

werden in Bezug auf die in § 12 Absatz 2 GAPDZG genannten Voraussetzungen werden grundsätzlich von allen Mitgliedern der Genossenschaft erfüllt, die zudem die persönlichen Voraussetzungen des § 12 Absatz 2, Ziff. 1-3 GAPDZG erfüllen. Erst recht werden sie erfüllt, wenn diese Mitglieder zudem Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Genossenschaft sind.

Insoweit ist festzuhalten, dass die vom BMEL zur Verfügung gestellten und bei der Erstellung des Bescheides offensichtlich herangezogenen Argumentationshilfen in deren FAQ sachlich unzutreffend bzw. zumindest missverständlich formuliert sind.

Der Bescheid ist daher hinsichtlich der Ablehnung aufzuheben und die JES antragsgemäß zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift